

4. Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung

4.1 Allgemeine Angaben

Die Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen (NGG) enthält alle derzeit geplanten Anlagen des Flurbereinigungsverfahrens. In dem vorläufigen Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) werden die einzelnen Maßnahmen und deren Ausgestaltung erläutert. Hierzu zählen unter anderem die Art der Maßnahme und der Zustand vor und nach dem Ausbau.

Die in den NGG enthaltenen Wegebaumaßnahmen sind für eine, den heutigen Verhältnissen angepassten Bewirtschaftungsweise erforderlich. Durch die Maßnahmen wird die Erschließung der Flächen sichergestellt und sogenannte Rundwege werden gesichert bzw. geschaffen.

Durch die Aufhebung einzelner Wege sollen die Bewirtschaftungsverhältnisse nach der Durchschneidung der Flächen durch den Bau der Ortsumgehungen verbessert und günstigere Schlaggrößen erreicht werden.

Es handelt sich dabei um ein Minimum an Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens nach Neuordnung und Anpassung des Wegenetzes an die gestiegenen Achslasten moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge.

4.2 Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme

Vordringliche Aufgabe der Flurbereinigung ist die Flächenbereitstellung für das Straßenbauvorhaben. Der Flächenbedarf für das Vorhaben in dem geplanten Flurbereinigungsgebiet ist in Kapitel 2.1 erläutert worden. Um die Landabzüge der Teilnehmer gering zu halten bzw. zu vermeiden, soll die Straßenbauverwaltung durch Grunderwerb den Flächenbedarf möglichst vollständig abdecken.

4.3 Ländliche Straßen und Wege

Das bisherige Wegenetz weist, auch im Hinblick auf die überörtlichen Verbindungen, eine ausreichend hohe Dichte auf, so dass eine großräumige Neugestaltung vermieden werden kann. Durch den Bau der Ortsumgehungen werden zwar einige Wegeverbindungen durchschnitten, diese sind aber im Rahmen der Planfeststellung bereits berücksichtigt worden.

Daneben entsprechen viele Wirtschaftswege nicht mehr den heutigen Anforderungen und sind den Belastungen, die durch die immer größer und schneller gewordenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge entstehen, nicht gewachsen. Sie bedürfen daher dringend einer Erneuerung und Verstärkung. Diese Maßnahmen können überwiegend auf vorhandener Trasse ausgeführt werden.

Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

E.-Nr. 100:

Verstärkung des vorhandenen Schotterweges mit Rückbau eines Durchlasses (E.-Nr. 100.01). Der Durchlass wird durch die Anlage des Grabens (E.-Nr. 300) entbehrlich.

E.-Nr. 101:

Verstärkung des vorhandenen Schotterweges mit Neubau bzw. Ausbau eines vorhandenen Durchlasses zur Anbindung des Grabens E.-Nr. 300.

E.-Nr. 102:

Verstärkung und Ausbau des vorhandenen Schotterweges.

E.-Nr. 103:

Neubau eines Schotterweges zur Wiederherstellung der Wegeverbindung von Ahe nach Deinsen. Die vorhandenen Wege haben keine Verbindung mehr und enden beide vor einem Gehölz. (Verbindung zwischen E.-Nr. 102 und 117)

E.-Nr. 104:

Ausbau des vorhandenen, unbefestigten Weges zur Schaffung einer Rundwegeverbindung in Zusammenhang mit E.-Nr. 105. Der Weg liegt in Verlängerung eines von der NLStBV geplanten Ersatzweges.

E.-Nr. 105:

Ausbau des vorhandenen Gras-/ Schotterweges zur Schaffung einer Rundwegeverbindung in Zusammenhang mit E.-Nr. 104. Ein Teilstück beim Friedhof ist geteert.

E.-Nr. 106:

Ausbau und Verstärkung des vorhandenen Gras- und Schotterweges mit Erneuerung eines Durchlasses (E.-Nr. 106.21). Ein Rundweg mit E.-Nr. 107 ist möglich.

E.-Nr. 107:

Verstärkung und Ausbau des vorhandenen Schotterweges. Ein Rundweg mit E.-Nr. 106 ist möglich.

E.-Nr. 108:

Ausbau des vorhandenen, stark zugewachsenen Erd- und Schotterweges. Ein Rundweg kann zusammen mit E.-Nr. 109 entstehen.

E.-Nr. 109:

Ausbau des vorhandenen Erd- und Schotterweges zur Schaffung einer Rundwegeverbindung mit E.-Nr. 108. Erneuerung des Durchlasses der Thüster Beeke. Beim Ausbau ist das hier geplante Hochwasserrückhaltebecken zu berücksichtigen. Aktuell befindet sich ein Teil des Weges in Privateigentum.

E.-Nr. 110:

Verstärkung des vorhandenen Schotterweges und Erneuerung des Durchlasses (E.-Nr. 110.01) zum Ableiten der Wegeseitengräben. Es wird ein Rundweg mit E.-Nr. 111 und einem Ersatzweg der NLStBV gebildet.

E.-Nr. 111:

Verstärkung des vorhandenen Schotterweges. Es wird ein Rundweg mit E.-Nr. 110 und einem Ersatzweg der NLStBV gebildet.

E.-Nr. 112:

Anlage eines Wendehammers.

E.-Nr. 113:

Verstärkung des vorhandenen Schotterweges.

E.-Nr. 114:

Verstärkung des vorhandenen Schotterweges.

E.-Nr. 115:

Verstärkung des vorhandenen Schotterweges.

E.-Nr. 116:

Neubau eines Parallelweges an der Ortsumgehung mit Anbindung an die K429. Durch den Weg entsteht eine Verbindung von der K429 zum Knoten Marienhagen-Nord.

E.-Nr. 117:

Verstärkung und Ausbau des vorhandenen Feld- / Schotterweges.

E.-Nr. 118:

Ausbau des vorhandenen Feldweges

E.-Nr. 119:

Verstärkung des vorhandenen Schotterweges.

4.4 Gewässerbau

Im Rahmen der NGG wurden zwei Maßnahmen zum Gewässerbau herausgearbeitet. Es handelt sich hierbei um die folgenden Maßnahmen:

E.-Nr. 300:

Anbindung des Grenzgrabens Deinsen-Marienhagen an den „Krümpelwiesengraben“. Der Graben wird durch die Beseitigung des Durchlasses E.-Nr. 100.01 erforderlich.

E.-Nr. 301:

Die hier teilweise verrohrte Akebeke wird als offener Graben an den vorhandenen und geplanten Weg (E.-Nr. 102 und 103) verlegt.

Umfang und Art des Ausbaus steht im Zusammenhang mit der E.-Nr. 600

4.5 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen

Durch die Rekultivierung von Gräben und Wegen sollen günstigere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden und die Schlagformen verbessert werden. Es sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen.

E.-Nr. 700:

Der Weg wird zur Verminderung ungünstig geformter Flächen, die durch den Bau der Ortsumgehung entstehen und zur Bildung größerer Schläge rekultiviert.

E.-Nr. 701:

Der Weg wird zur Schaffung größerer Schläge rekultiviert.

E.-Nr. 702:

Der Weg wird zuteilungsabhängig zur Schaffung größerer Schläge rekultiviert.

E.-Nr. 703:

Der Weg soll zuteilungsabhängig zur Schaffung größerer Schläge rekultiviert werden. Der von der NLStBV an dessen Ende geplante Wendehammer ist dann nicht mehr erforderlich.

E.-Nr. 704:

Der Kleifeldweg wird von der Ortsumgehung zerschnitten und ist zukünftig nicht mehr erforderlich und wird rekultiviert. Der von der NLStBV geplante Wendehammer ist somit nicht mehr erforderlich. Hierdurch wird eine einheitliche Bewirtschaftung der Flächen zwischen Friedhof und der Ortsumgehung ermöglicht.

E.-Nr. 705:

Der vorhandene Weg wird zuteilungsabhängig zur Schaffung einer besseren Bewirtschaftungsstruktur rekultiviert.

E.-Nr. 706:

Das restliche Stück der Weges Viehweide wird zur Schaffung größerer Schläge rekultiviert.

E.-Nr. 707:

Der vorhandene Graben wird durch die E.-Nr. 301 entbehrlich. Die Umsetzung der Maßnahme ist abhängig von E.-Nr. 600.

4.6 Landschaftsgestaltende Anlagen

Im Zuge der laufenden Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) wurden 3 Suchräume identifiziert, wo flächige Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollten. Diese wurden dem ArL vor Fertigstellung der LBA mitgeteilt. Die potentiellen Suchräume wurden im Arbeitskreis vorgestellt und sind in der Karte verzeichnet.

E.-Nr. 600:

3,51ha Ackerland in der Lage „Im Prinzenwinkel“ im Anschluss an eine bestehende Gehölzstruktur. Die Art und der Umfang der dort möglicherweise geplanten Maßnahmen können sich auf die E.-Nrn. 301 und 707 auswirken.

E.-Nr. 601:

2,63ha Ackerland und 0,70ha Grünland in der Lage „Auf dem Hühnerbusche“ zwischen vorhandenen Gehölzstrukturen. Hier sind schützenswerte Grünlandstrukturen vorhanden.

E.-Nr. 602:

1,29ha Ackerland in der Lage „Meinte Wiesen“ zwischen 2 vorhandenen Gewässern westlich der Kläranlage Duingen.

Konkrete Maßnahmen für landschaftsgestaltende Maßnahmen wurden in den Arbeitskreissitzungen noch nicht erarbeitet. Die Prüfung des Eingriffstatbestandes und die Festlegung des Kompensationsbedarfs für die geplanten Maßnahmen erfolgt im weiteren Verfahrensablauf unter Beachtung der dann LBA. Hierbei ist dann auch ggf. eine Verlegung / Veränderung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das geplante Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen.

Mögliche Gestaltungsmaßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes können mit dem Plan nach § 41 FlurbG in der Regel erst im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens konkretisiert werden. Sie orientieren sich an den unter Ziffer 3.4 aufgeführten Planungsgrundsätzen.